

Satzung von Real Life e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Real Life e.V.“. Er hat seinen Sitz in 32339 Espelkamp, und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rahden eingetragen.

§ 2 Grundsätze und Tätigkeiten

(1) Real Life verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Real Life dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Real Life, die über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die diesen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Real Life ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.

(4) Real Life bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben ehren- und hauptamtlicher Kräfte.

§ 3 Zweck des Vereins ist es,

(1) dafür einzutreten, dass allen Stadtbewohnerinnen und Stadtbewohnern die Möglichkeit gegeben wird, zum kulturellen Austausch.

(2) dafür einzutreten, dass allen Stadtbewohnerinnen und Stadtbewohnern die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben.

(3) dafür einzutreten, allen Stadtbewohnerinnen und Stadtbewohnern die Möglichkeit zum religiösen Dialog zu bieten.

§ 4 Ziele und Aufgaben des Vereins

Ziel des Real Life ist es,

(1) die finanziellen, materiellen und organisatorischen Rahmenbedingungen zu sichern und zu verbessern, Hilfestellung zu geben und Partner zu sein für alle Hilfe- suchende und bedürftige Menschen .

(2) Dazu stellt sich der Verein folgende Aufgaben:

- (a). Der Verein betreibt sozial-integrative, pädagogische und christliche Arbeit.
- (b). Dazu betreibt der Verein Jugend- Begegnungshäuser.

- (c). Der Verein veranstaltet Diskussionsforen zu aktuellen Themen von Teenies und Jugendlichen, Konzertabende, Vortragsabende, etc. .
- (d). Der Verein gibt Schülern und Studenten Hilfestellungen durch schulischen Nachunterricht und ganzheitliche Betreuung innerhalb der gegebenen Möglichkeiten.
- (e). Deshalb übernimmt der Verein:
- Die Anschaffung und Verwaltung von Einrichtungsgegenständen für die oben genannten Aktivitäten.
 - Die Miete und Unterhaltung der Geschäftsstelle einschließlich eventueller Mitarbeiter.
 - Die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins.
 - Zuwendungen an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung von steuerbegünstigten Zwecken mit gleicher Aufgabenstellung.
- (f). Sofern sich die Notwendigkeit ergibt, übernimmt der Verein auch den Erwerb von Immobilien und / oder den Bau von Gebäuden, die er für seine Aktivitäten nutzen und auch gegen Berechnung einer angemessenen Miete anderen Vereinen und/ oder Privatpersonen zur Verfügung stellen kann.
- (g). Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein neben seinen nebenamtlichen Mitarbeitern auch hauptamtliche Mitarbeiter anstellen, sowie Aktionen und Veranstaltungen durchführen oder sich an solchen beteiligen, durch die finanzielle Mittel beschafft werden können.
- (h). Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben können Rücklagen gebildet oder, nach Abstimmung in der Mitgliederversammlung, Kredite aufgenommen werden.

§ 5 Grundlage

Unsere Glaubensbasis entspricht dem Glaubensbekenntnis der Deutschen Evangelischen Allianz (DEA).

§ 6 Mitgliedschaft

(1). Entstehung der Mitgliedschaft:

Mitglied kann jeder werden, der mit dem Zweck (§3), den Zielen und Aufgaben (§4) und der Grundlage des Vereins (§5) einverstanden ist. Der Mitgliedsantrag muss schriftlich gestellt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme in den Verein wird schriftlich bestätigt. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.

(2). Dem Real Life gehören ordentliche und außerordentliche Mitglieder an.

(3). Außerordentliche Mitglieder sind sonstige, der Integration und dem Sport dienende Vereine und Institutionen.

(4). Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft wird beendet: durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.

- Der Austritt kann jederzeit mit einer schriftlichen Kündigung erfolgen.
- Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung des Real Life e.V. verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses schriftlich Einspruch bei der/ dem Vorsitzenden erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Real Life e.V. erhebt von seinen Mitgliedern einen Monatsbeitrag.
- (2) Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins Organe des Vereins sind:

- (1). Der Vorstand
- (2). Die Mitgliederversammlung
- (3). Die Arbeitskreise

§ 9 Der Vorstand

- (1). Der Vorstand besteht aus:
 - (a). 1. Vorsitzenden
 - (b). 2. Vorsitzenden
 - (c). Schriftführer
 - (d). Kassierer
 - (e). und darüber hinaus aus weiteren möglichen Beisitzern.
- (2). Legt ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit sein Amt nieder oder scheidet es durch Tod aus, kann ein Beisitzer das entsprechende Vorstandsmitglied kommissarisch einsetzen.
- (3). Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den ersten Vorsitzenden und einen Stellvertreter, sowie den Schriftführer und den Schatzmeister. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB). Der Vorstandsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter können jeweils, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, den Verein öffentlich vertreten.

(4). Der Vorstand leitet den Verein, beruft haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter und erlässt die Geschäfts- und Dienstordnungen.

(5). Seine Beschlüsse fasst der Vorstand in Vorstandssitzungen, die von einem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnungen einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder gefasst.

(6). Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere auch die Geschäftsführung.

(7). Der Vorstand beschließt über Ausgaben bis zu 15 000€ im Einzelfall, jedoch nicht mehr als 30 000€ je Halbjahr. Über größere Ausgaben entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1). Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Entgegennahmen der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung des Budget
- Festlegung des monatlichen Mitgliedsbeitrags - Beschlüsse bei Ausgaben über 15 000€ - Satzungsänderungen und evtl. Auflösung des Vereins.
- Sonstige Vereinsfragen

(2). Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Angabe der provisorischen Tagesordnung. Sie wird mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen als *ordentliche Mitgliederversammlung* (möglichst im ersten Quartal eines Jahres) oder als *außerordentliche Mitgliederversammlung* (wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn wenigstens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es unter Angabe des Grundes die Versammlung beantragen).

(3). Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Es kann öffentlich oder auch geheim abgestimmt werden. Dies wird jeweils vorher öffentlich abgestimmt.

(4). Bei Vorstandswahlen kann auch per Briefwahl an den vorher designierten Wahlleiter gewählt werden.

§ 11 Arbeitskreise

Zur Förderung der speziellen Aufgaben des Vereins kann der Vorstand für zeitlich oder inhaltlich begrenzte Aufgaben Arbeitskreise bestellen. Wenn ein Arbeitskreis nicht konform mit dem Vorstand arbeiten sollte, kann er jederzeit vom Vorstand aufgelöst werden.

§12 Auflösung des Vereins

(1). Die Auflösung des Vereins geschieht durch Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Briefwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden über drei Liquidatoren. Geschieht dies nicht, so sind der erste Vorsitzende und der Kassierer rechtens bestellte Liquidatoren. Diese haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und alle Rechtsverbindlichkeiten des Vereins zu lösen.

(2). Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das, nach Abzug aller Verbindlichkeiten, verbleibende Vermögen des Vereins an folgenden gemeinnützigen Verein: „Christlicher Schulförderverein Lübbecke Land e.V.“, mit Sitz in Lübbecke. Dieser Verein mit der V.R.- Nr. 509 betreibt, bzw. unterstützt die Freie Evangelische Grundschule Stemwede (FEGS) in Stemwede- Oppendorf. Er wird die erhaltenen Mittel auch nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden können.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Arbeitskreisen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.